

CONSEIL FÉDÉRAL
*Procès-verbal de la séance du 6 octobre 1933*¹

1551. Verhandlungen mit Deutschland

Volkswirtschaftsdepartement.

Antrag vom 3. Oktober 1933

Das Volkswirtschaftsdepartement berichtet folgendes:

«1. *Transferfragen.*

Gestützt auf die am 15. September in Berlin geschaffene Grundlage² hat mit unserem Einverständnis der Präsident des Komitees Deutschland der schweizerischen Bankiervereinigung³ in den letzten zehn Tagen in Berlin über die technische Durchführung des Transfers für schweizerische Gläubiger verhandelt. Er blieb dabei in ständiger enger Fühlung mit uns und hat gestern die Arbeiten abgeschlossen. Neben verschiedenen materiellen Schwierigkeiten, die noch zu überwinden waren, musste der Tatsache Rechnung getragen werden, dass auf deutscher Seite die Kompetenzverhältnisse ziemlich kompliziert und zum Teil auch verworren sind. Dies führte dazu, dass die getroffenen Abmachungen einesteils in einem zwischen den beiden Ländern abzuschliessenden Staatsvertrag, andernteils in einer Vereinbarung⁴ zwischen der Reichsbank und dem Komitee Deutschland der schweiz. Bankiervereinigung niedergelegt werden mussten. Die Verbindung zwischen beiden Dokumenten wird dadurch hergestellt, dass im Staatsvertrag die beiden Regierungen vom Banken-Abkommen Kenntnis nehmen und ihm zustimmen. Der Staatsvertrag soll abgeschlossen werden durch Unterzeichnung seitens des Chefs des Volkswirtschaftsdepartementes einerseits und der Deutschen Gesandtschaft in Bern andererseits⁵.

1. *Absent: Motta.*

2. *Cf. n°334. Suivant cet accord provisoire, la Reichsbank promettait aux créanciers suisses le transfert intégral de leurs intérêts et non pas du 50% seulement comme c'était le cas pour les autres créanciers de l'Allemagne. Sur l'issue de ces négociations cf. aussi la lettre de Dinichert à Motta du 16 septembre:*

[...]

Erfreulich ist das Ergebnis jedenfalls insofern, als vorderhand, d.h. bis Ende des Jahres, die Wehen im Gefolge des Transfermoratoriums beseitigt wären. An den bereits getroffenen Abreden wird nicht mehr gerüttelt und der weitere Ausgleich der Zahlungen soll durch die sog. zusätzlichen Exporte gesichert werden. Damit fällt ein Zwangs-Clearing, dessen Folgen kaum abzusehen gewesen wären, bis auf weiteres ausser Betracht. Es ist nur zu hoffen, dass aus den hundertprozentigen Zahlungen an die Schweiz sich von Seiten dritter Gläubigerländer keinerlei Schwierigkeiten ergeben. Das bleibt für mich immer noch ein etwas empfindlicher Punkt. [...] (E 2001 (C) 3/147).

3. *A. Jöhr.*

4. *Cf. Bankenabkommen über die Durchführung des Transferprotokolls, conclu le 2 octobre à Berlin entre la Reichsbank, la Caisse de conversion pour les dettes extérieures, la Golddiskontbank, du côté allemand et le «Komitee Deutschland», du côté suisse. Copie de l'accord in E 2001 (C) 3/147.*

5. *La signature de cet accord aura lieu le 7 octobre à Berne. Cf. annexes I et II au présent document.*

Das erzielte Resultat darf als durchaus befriedigend bezeichnet werden, indem es dank der verständnisvollen Mitwirkung der schweizerischen Banken möglich sein wird, von der Aushändigung der «Scrips»⁶ an schweizerische Coupongläubiger Umgang zu nehmen und diesen auf einmal 100% der Couponbeträge auszuführen. Auch die Interessen der andern Gläubigerkategorien (Versicherungsgesellschaften, Goldhypothen, Haus- und Grundeigentümer, Grenzkraftwerke) sind weitgehend gewahrt.

2. Gegenstand der auf 15. Oktober in Bern festgesetzten Verhandlungen bilden noch folgende drei Fragen:

- a) deutsches Dumping mit entwerteter Mark;
- b) Fremdenverkehr;
- c) Erleichterungen für den schweizerischen Warenexport nach Deutschland.

Was die Fragen a) und b) anbelangt, so enthält das Vorabkommen vom 15. September befriedigende und genügende Grundlagen. Immerhin wird die schweizerische Delegation darnach trachten, dieselben nach Möglichkeit zu verbessern und insbesondere eine Aufhebung des deutschen Ausreisesichtvermerks schon auf Anfang Dezember zu erreichen.

Mit bezug auf den schweizerischen Warenexport nach Deutschland wird die schweizerische Delegation die bereits anlässlich der Mai-Verhandlungen⁷ vorgebrachten Begehren vertreten und ihr Hauptgewicht darauf legen, dass die frühern Ausfuhrmöglichkeiten für Baumwollgarne, Baumwollzwirne und Baumwollgewebe wieder hergestellt werden. Die deutsche Delegation wird eine Reihe von Wünschen betreffend Erhöhung der Deutschland bisher gewährten Kontingente vorbringen, denen schweizerischerseits entsprochen werden kann, soweit nicht wichtige Interessen der einheimischen Produktion geschädigt werden.

3. Was die Zusammensetzung der schweizerischen Delegation anbelangt, so erscheint es angezeigt, sie gleich bleiben zu lassen, wie für die Mai-Verhandlungen.»

Antragsgemäss wird *beschlossen*:

1. Von den vorstehenden Ausführungen wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Für die am 15. Oktober beginnenden schweizerisch-deutschen Wirtschaftsverhandlungen wird die schweizerische Delegation wie folgt bestellt:

a. Minister Stucki, Direktor der Handelsabteilung des Volkswirtschaftsdepartementes, als Chef der Delegation;

b. Oberzolldirektor Gassmann, in Bern;

c. Prof. Dr. Laur, in Brugg;

d. Nationalrat Dr. Wetter, in Zürich;

e. Nationalrat Schirmer, in St. Gallen.

Das Volkswirtschaftsdepartement wird ermächtigt, Experten und Sekretäre nach Bedarf zuzuziehen.

6. Cf. n^o 308.

7. Cf. n^{os} 271 et 276.

ANNEXE I

E 2001 (C) 3/147

*Accord conclu entre la Suisse et l'Allemagne sur l'exécution
du moratoire allemand des transferts*⁸Copie
Protocole

Bern, 7. Oktober 1933

Artikel I.⁹

Die Einlösung der Schuldscheine der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden (Scrips), die schweizerischen Gläubigern im Zusammenhang mit dem deutschen Transfermoratorium zustehen, wird bis zu 100% erfolgen, falls und soweit die hierfür benötigten Devisen durch zusätzliche Einfuhren deutscher Waren nach der Schweiz beschafft werden.

Als zusätzliche Einfuhren gelten:

1. Diejenigen Einfuhren deutscher Waren nach der Schweiz, die vertraglich festgelegte schweizerische Einfuhrkontingente überschreiten.
2. Diejenigen Einfuhren deutscher Waren nach der Schweiz, die die von der Schweiz autonom festgelegten Kontingente bei solchen Positionen des Zolltarifs überschreiten, für die vertragliche Abmachungen nicht bestehen. Die Ueberschreitung wird dabei nur insoweit berücksichtigt, als die Einfuhren 50% der entsprechenden Einfuhr aus Deutschland im Jahre 1931 übersteigen oder soweit nicht Deutschland auf Grund der Meistbegünstigungsklausel Anspruch auf höhere als die von der Schweiz autonom festgesetzten Kontingente hat.
3. Die Einfuhren aus Deutschland nach der Schweiz an Kohle, Koks, Steinkohlen- und Braunkohlenbriketts, Zucker und Malz, soweit ihr Wert den Betrag der Devisenbewilligungen überschreitet, die gemäss dem Reiseabkommen über die Freigrenze¹⁰ von 200 RM hinaus für Reisen von Deutschland nach der Schweiz erteilt worden sind.

Artikel II.

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement wird dem Reichswirtschaftsministerium alsbald nach Abschluss dieses Abkommens auf Grund der schweizerischen Statistik über die Wareneinfuhr eine Aufstellung überreichen, welche die unter Artikel I fallenden Einfuhren aus Deutschland nach der Schweiz für die Monate Juli und August 1933 nach Menge und Wert enthält, und zwar getrennt nach den unter Artikel I Ziff. 1, 2 und 3 aufgeführten Gruppen und geordnet nach Zolltarifpositionen.

Das Reichswirtschaftsministerium wird ebenfalls alsbald nach Abschluss des Abkommens dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement eine Aufstellung übermitteln, aus der sich die gemäss dem Reiseabkommen über die Freigrenze von 200 RM hinaus für Reisen von Deutschland nach der Schweiz in den Monaten Juli und August 1933 erteilten Devisenbewilligungen ergeben.

Die Reichsbank wird den Saldo, der sich aus der im Benehmen beider Stellen (Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement und Reichswirtschaftsministerium) erfolgten Abrechnung der Aufstellungen zugunsten der Schweiz ergibt, bis zum 25. Oktober 1933 auf ein bei der Schweizerischen Nationalbank in Zürich zu führendes Sonderkonto für zusätzlichen Transfer (Transferkonto) überweisen.

Vom Monat September 1933 ab erfolgt die Abrechnung monatlich, und zwar jeweils am 25. des folgenden Monats, erstmals am 25. Oktober 1933. Die Ueberweisung des Saldos auf das Transferkonto hat zehn Tage darauf zu erfolgen.

8. *Signé par Schulthess et par le Chargé d'affaires de la Légation d'Allemagne à Berne, K.W. Dankwort.*

9. *Cet article est presque identique au point 1. du pré-accord négocié par Stucki le 15 septembre à Berlin. Cf. n°334.*

10. *Du 29 juin 1932. Cf. n°178.*

Die Umrechnung von Reichsmark in Schweizerfranken erfolgt zu dem am Abrechnungstage letztbekannten Berliner Mittelkurs für Auszahlung Zürich.

Die auf dem Transferkonto auflaufenden Beträge sind ausschliesslich für die Bedienung der Scrips schweizerischer Gläubiger nach Massgabe der Artikel III und IV bestimmt.

Die Einzelheiten der bankmässigen Durchführung werden durch Briefwechsel zwischen der Schweizerischen Nationalbank und der Reichsbank geregelt werden.

Artikel III.

Schweizerische Gläubiger im Sinne dieses Abkommens sind juristische und natürliche Personen, die ihren Sitz oder ständigen Wohnsitz in der Schweiz haben und die entweder schon am 1. Juli 1933 Eigentümer der Coupons oder Gläubiger der Zinsforderungen waren, für welche die Scrips ausgegeben worden sind, oder nach dem Stichtage noch Wertpapiere oder Forderungen erworben haben, für welche die genannten Merkmale am Stichtage gegeben waren. Als Eigentümer oder Gläubiger gelten nicht solche Personen, denen die Coupons oder Forderungen nur zur Einziehung oder nur sicherungshalber (pfandweise) übertragen worden sind.

Artikel IV.

Aus den auf dem Transferkonto aufgelaufenen Beträgen werden in erster Linie die Zahlungen, mit denen das schweizerische Konsortium und die Schweizerische Postverwaltung bei dem Ankauf der Scrips in Vorlage getreten sind, in zweiter Linie die Zahlungen vergütet, welche die Deutsche Golddiskontbank zum Ankauf der Scrips zur Verfügung gestellt hat. Der danach noch verbleibende Restbetrag auf dem Transferkonto bleibt zur Verfügung der Reichsbank.

Artikel V.

Durch die vorstehenden Abmachungen bleiben die Erklärungen der Reichsbank über das Transfermoratorium unberührt.

Artikel VI.

Die vorstehende Regelung gilt bis zum 31. Dezember 1933¹¹ und schliesst alle Fälligkeiten bis zu diesem Zeitpunkt ein, soweit hierfür Scrips den schweizerischen Gläubigern zustehen und soweit diese Scrips bis zum 28. Februar 1934 dem schweizerischen Bankenconsortium vorgelegt worden sind.

11. *Sa validité est prolongée ensuite jusqu'à la conclusion d'un nouvel accord entre les deux pays, mais au minimum jusqu'au 31 janvier 1934. Cf. lettre du délégué allemand Hagemann à Stucki, du 20 décembre 1933 (E 2001 (C) 3/147).*

848

6 OCTOBRE 1933

ANNEXE II

E 7110 1/45

*Le Chef du Département de l'Economie publique, E. Schulthess,
au Chargé d'affaires de la Légation d'Allemagne à Berne, K.W. Dankwort*

Copie

N

Bern, 7. Oktober 1933

Sie hatten die Freundlichkeit, mir anlässlich der heutigen Unterzeichnung des deutsch-schweizerischen Protokolls über die Vereinbarungen betreffend Durchführung des deutschen Transfermoratoriums folgendes mitzuteilen¹²:

«Die Deutsche Regierung hat sich zu der in dem heute unterzeichneten Abkommen getroffenen Regelung über die Einlösung von Scrips schweizerischer Gläubiger nur mit Rücksicht darauf bereit gefunden, dass die Schweiz ihr schon bisher zusätzliche Ausfuhrmöglichkeiten eröffnet hat, die ihr voraussichtlich die Bedienung der Scrips zum vollen Wert ermöglichen werden, und dass sich die Schweizerische Regierung bereit erklärt hat, darüber hinaus weitere zusätzliche Ausfuhrmöglichkeiten zu schaffen. Sollten wider Erwarten die vorstehend erwähnten zusätzlichen Ausfuhrmöglichkeiten nicht für eine volle Bedienung der Scrips schweizerischer Gläubiger ausreichen, so kann eine Fortsetzung des Verfahrens über den 1. Januar 1934 hinaus von der Deutschen Regierung nur bei Gewährung weiterer zusätzlicher Ausfuhrmöglichkeiten nach der Schweiz in Aussicht genommen werden».

Indem ich von vorstehenden Mitteilungen Kenntnis nehme, beehre ich mich, Ihnen zu Händen Ihrer Regierung zur Kenntnis zu bringen, dass der Bundesrat den vorstehenden Darlegungen der Deutschen Regierung nicht beipflichten kann. Er steht nach wie vor auf dem Standpunkt, dass die Deutsche Regierung verpflichtet und durch den bestehenden grossen Ueberschuss im Warenexport nach der Schweiz auch in die Lage versetzt ist, das im heutigen Abkommen Vorgesehene zu tun ohne besondere Gegenleistungen der Schweiz. Er hat denn auch der gegenwärtigen Regelung bis zum 31. Dezember ds. Js. lediglich deshalb zugestimmt, um der Deutschen Regierung die Ueberwindung besonderer Schwierigkeiten in ihren Beziehungen zu andern Staaten zu erleichtern. Wie anlässlich der Verhandlungen mündlich erklärt, behält sich der Bundesrat für die Zeit nach dem 31. Dezember 1933 volle Handlungsfreiheit vor.

12. *Par note du même jour* (E 7110 1/45).